

Zweck/Statuten Arbeitskreis Denkmalpflege (AKD)

1. Zum Selbstverständnis des AKD

Unter dem Namen Arbeitskreis Denkmalpflege (AKD) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB.

Der AKD versteht sich als Vereinigung aller an öffentlichen Fachstellen in den Bereichen Denkmalpflege oder Kulturgütererhaltung Angestellten.

Der AKD ist ein Forum für alle fachlichen und berufsständischen Fragen und Themen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern solcher Institutionen. Der AKD hat das Ziel, die fachspezifische Diskussionskultur zu fördern. Die Herstellung der paritätischen Beteiligung von Frauen, Männern sowie aller Regionen wird sowohl im AKD als auch in den Berufsfeldern angestrebt.

Der AKD will fachliche Interessen in den Medien und in der Öffentlichkeit vertreten. Der AKD unterstützt nach Möglichkeit seine Mitglieder in der Wahrnehmung ihrer berechtigten berufsständischen Interessen.

2. Thematische Schwerpunkte

- Diskussionsforum für fachspezifische Fragen
- Überwindung von bestehenden Distanzen zwischen Denkmalpflegepraxis und Hochschule
- Förderung des interkantonalen Austauschs in Theorie und Praxis (Transparenz); Erarbeitung von gemeinsamen Zielen und deren allgemeine Verbreitung
- Öffentlichkeitsarbeit (evtl. mit adhoc-Fachgruppen) zu dringenden denkmalpflegerischen Themen und Problemen
- Austausch von Wissen und Arbeitsmethoden

3. Berufsständische Schwerpunkte

- - Diskussion von berufsständischen Problemen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (z. B. Anstellungs- und Arbeitsverhältnisse)

4. Organisation nach aussen

Gegenwärtig hat der AKD eine eigenständige Struktur, obwohl eine Aufsplitterung der im Bereich der Kulturgütererhaltung Tätigen nicht Ziel des AKD sein kann. Die Organisation in einer Vereinigung aller auf dem Gebiet der Kulturgütererhaltung Engagierten wird angestrebt. Der Vorstand prüft deshalb das Zusammengehen, sei es partiell oder im Sinne einer Vereinigung mit anderen verwandten Organisationen wie KSD, ICOMOS usw.

5. Interne Struktur

Mitglieder

Mitglieder können alle werden, die in einem festen Anstellungsverhältnis in einer öffentlichen Fachstelle in den Bereichen Denkmalpflege oder Kulturgütererhaltung arbeiten. Über die Aufnahme weiterer Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft erlischt nicht im Falle von Arbeitslosigkeit. Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt Fr. 1.-. Der Verein kann auf die Erhebung der Mitgliederbeiträge verzichten.

Vorstand

Der Vorstand erledigt die Tagesgeschäfte, er ist Ansprechpartner und hält Kontakt nach aussen. Er ergreift die Initiative in den für den AKD wichtigen Bereichen. Er sucht in möglichst allen Kantonen jeweils eine Kontaktperson. Er setzt sich aus sieben gleichgeordneten Mitgliedern zusammen und konstituiert sich selbst.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung – als Gruppe oder einzeln – mit einfachem Mehr gewählt.

Alle Mitglieder haben ein Vorschlagsrecht, und mit Ausnahme der Leiterinnen und Leiter von Denkmalpflegeämtern sind alle Mitglieder wählbar.

Amtsduer für den Vorstand: 3 Jahre, eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

Delegierte

Zur Vertretung von fachlichen Interessen kann der AKD Mitglieder wählen, die als seine Delegierte in Arbeitsgruppen/Fachinstanzen usw. aller auf dem Gebiet der Kulturgütererhaltung engagierten Vereinigungen/Fachhochschulen usw. Einsitz nehmen.

Delegierte werden einzeln durch die Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr gewählt.

Amtsduer: 3 Jahre, eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Ausnahmen können an der Jahresversammlung bestimmt werden.

Die Delegierten erstatten regelmässig mündlich und schriftlich Bericht. Die Delegierten arbeiten ehrenamtlich.

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tagt einmal im Jahr. Sie ist die zentrale Aktivität des AKD innerhalb der in der Regel zweitägigen Jahresversammlung.

Die Mitgliederversammlung bespricht die anstehenden Probleme und Aufgaben, wählt den Vorstand, die Delegierten und bestimmt den nächsten Tagungsort.

Statutenänderungen müssen der Mitgliederversammlung zum Beschluss vorgelegt werden (absolutes Mehr der anwesenden Mitglieder).

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

(Genehmigt am 22. September 1995 in Interlaken, ergänzt am 19. März 2010 in Genf.)